

Werft = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt:	
Von dem Anlanden und Aus-	
laden der Schiffe und Flö-	
ße und von der Benutzung	
des Rheinwerftes	Art. 1 — 6
Zweiter Abschnitt:	
Von dem städtischen Krähnen	= 7 — 15
Dritter Abschnitt:	
Von der Schiffswage	= 16 — =
Vierter Abschnitt:	
Von dem Padohofe	= 17 — =
Fünfter Abschnitt:	
Von dem Waaren-Transport	
auf dem Rheinwerfte nach	
und von den Landungs-	
plätzen und im Innern der	
Stadt	= 18 — 32
Sechster Abschnitt:	
Strafen	= 33 — 34.

Auf den Grund:

des Artikels 538 des bürgerlichen Gesetzbuches; der Artikel 471, 474, 475, 476, 478, 479, 482 und 483 des Strafgesetzbuches; der bergischen Verordnungen über die Strom-Polizey vom 22. Juny 1807 und vom 13. März 1810; des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820 (Gesetzsammlung S. 147.) und der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1821 (Amtsbl. S. 125.); wird die folgende Werft-Ordnung für die Stadt und Sammtgemeinde Düsseldorf hierdurch festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Von dem Anlanden und Ausladen der Schiffe und Flösse und von der Benutzung des Rheinwerftes.

Art. 1.

Innerhalb der Gränzen der hiesigen Sammtgemeinde dürfen Schiffsladungen und gelöste Gegenstände aller Art nirgendwo, als am städtischen Rheinwerfte — vom alten Hasen einschließlich desselben bis zur Mündung der Unterdüffel unter dem alten Schlosse — vom Rhein an das Land gebracht werden.

Ausnahmen finden Statt:

1) bei den Rheinfähren zu Bolmerswerth und Hamm, rücksichtlich der daselbst übergeschifften Gegenstände;

2) rücksichtlich der für das eigene Bedürfniß der Uferbewohner und nicht für den Handel bestimmten Gegenstände;

3) rücksichtlich der Steinkohlen, welche den städtischen Kohlenböcken gegenüber hinter der Reuter-Kaserne ausgeladen werden dürfen;

4) rücksichtlich des Floßholzes, welches an der nämlichen eben bezeichneten Stelle ausgeschleift werden darf;

5) rücksichtlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Bau- und Brennmaterialien, welche — vorbehaltlich jedoch des Verbots in einzelnen Fällen — am Ufer der Neustadt, vom Fischerhäuschen bis zur unteren Gränze des Rosenthals, ausgeladen werden können.

In so fern aber diese Gegenstände aus dem Auslande herkommen und die Eingangs-Abgaben noch nicht entrichtet haben, darf die Ausladung nur an denjenigen Stellen geschehen, welche die Steuerbehörde dazu bestimmt.

6) bei Nothfällen.

Art. 2.

Das städtische Rheinwerft und die anderen in dem vorhergehenden Artikel unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten Landungsplätze liegen in dem Bereiche des hiesigen Hafens, mithin haben die daselbst anlandenden Schiffer sich nach der im Eingange angeführten Verordnung wegen Entrichtung des Hafens- und Schutzgeldes vom 22. Juni 1807, und nach der Hafen-Ordnung vom 22. Dezember 1822 zu achten.

Art. 3.

Zu dem unten im Artikel 9 angegebenen Zweck und bis zu dem nämlichen Zeitpunkte wird, in Folge der dort angeführten Ministerial-Verordnung, von allen denjenigen Gütern, welche dem Krahnengelde nicht unterworfen sind, nur mit Ausnahme der Bau- und Brenn-Materialien ein Werftzeld zum Betrage von 2 Pfennigen für jeden Centner durch den Krahnemeister erhoben.

Art. 4.

Die ausgeladenen und ausgeflößten Güter aller Art können auf dem Rheinwerfte und an den übrigen Landungsplätzen, auf eine den Verkehr und die Revision der zur Versteuerung kommenden Güter nicht hindernde Weise, zwei Tage lang (welche jedoch bei steuerpflichtigen Gegenständen erst vom Tage der Versteuerung an zu laufen anfangen) frei lagern. Ein längeres Lager wird nur an den hierzu bestimmten Plätzen auf dem Rheinwerfte und auf dem Plateau oberhalb des neuen Hafens gestattet, und es wird alsdann dafür, als Miethe für die Lagerstelle, für die Zeit bis zu einem Monat und für jeden folgenden Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, durch den Krahnemeister ein Werft-Lagergeld erhoben wie folgt:

	Egr.	Pf
Von einem 16r 17r oder 18r Mühlenstein	2	=
Von einem 12r 13r oder 15r Mühlenstein	1	=
Von einem großen Backofenstein	1	=
Von 50 Stück kleinen viereckigen Backofensteinen	2	=
Von 100 Stück Steinplatten	2	=
Von einem Senf-Mühlenstein	=	4
Von einem Erzfäß von 10 bis 12 Centner	1	=
Von einem Rieß Schiefer	1	•
Von einer Urke 16füßiger Bretter, Kirchensparren oder Latten		
a) auf dem Rheinwerft	10	=
b) auf dem Plateau am neuen Hafen	5	=
Von einer Urke 10 bis 12füßiger solcher Bretter u. s. w.		
a) auf dem Rheinwerft	8	=
b) auf dem Plateau am neuen Hafen	4	=
Von einem Boden Balken, welche nur auf dem Plateau am neuen Hafen lagern dürfen,	5	=
Von einem jeden □ Fuß anderer hier nicht benannter Gegenstände	=	4

Art. 5.

Auch gegen Bezahlung des Werft-Lagergeldes dürfen die Güter anders nicht, als nach der mit Bewilligung der Steuer-Behörde stattfindenden Anweisung des Krabnenmeisters und so weit der Raum ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs hinreichend, gelagert werden.

Art. 6.

Jeder, welcher nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel Güter zu lagern gesonnen ist, hat davon vorher dem Krabnenmeister die Anzeige zu machen und den Lagerschein zu lösen.

Mit diesem Lagerschein muß er sich zu jeder Zeit gegen den Krabnenmeister sowohl, als gegen den mit der allgemeynen Aufsicht über das Rheinwerft und Ufer beauftragten Polizey=Offizianten, ausweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem städtischen Krabnen.

Art. 7.

Zum Aus- und Einladen der eigentlichen Schiffsgüter ist der städtische Krabnen vorhanden. Für welche Güter derselbe namentlich bestimmt, und was für das Ausladen sowohl als für das Einladen an Krabnengeld zu bezahlen ist, zeigt der hier folgende, durch eine Ministerial=Verordnung vom 10. May 1807 festgesetzte, unter dem 13. des nämlichen Monats bekannt gemachte und hiernächst durch eine Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1824 in preußisches Geld übertragene

Tarif:

N.	Benennung der Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Tarifföhe in Courant		
			berg	Preuß.	
			St	S.	Pf.
1	Maun, Amarillstein, Alizari, Akerdoppen, Baumwolle, Flachs, Gallen, Hopfen, Knoppeln, Lumpen, Pfeffer, Bleiweiß, Kreide, Pflaumen oder Zwetschen, Kaffee, Karotten, Kastanien, Hirse, Gerste, Mehl, Korinthen Krapp, Melis oder Raffinade, Reis, Rosinen, Pottasche, Puderzucker, Stockfisch, Syrop, Tabak, Bistriol; Bergische Fabrik-				

N.	Benennung der Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Tariffätze in Courant		
			berg	Preuß.	
			St	S.	Pf
	Waaren, als Messer, Scheeren, Pfannen, Sensen, Sturzplatten, Pfeifen, Nägel, Feilen, Schlösser, Ambosse, Hacken, Stahl, Eisen, Zinn, Kupfer, Erz, Blei in Bürden, Körben, oder Fässern; Farb-Poekholz, sowohl in Blöcken, als in Ballen,	per Centner	1	=	4
2	Ellenwaaren, bergische Manufacturen, als Bonten, Schnüre, Siamosen, baumwollene Tücher ic.	"	1	=	4
3	Ellenwaaren, feine in Kisten oder Ballen,	"	3	1	2
4	Fensterglas	$\frac{1}{1}$ Kiste	15	5	9
		$\frac{1}{2}$ Kiste	10	3	10
5	Hohlglas	1 Faß oder	18	6	11
		$\frac{1}{1}$ Kiste			
		1 Korb oder			
6	Candis	$\frac{1}{2}$ Kiste	12	4	8
		$\frac{1}{1}$ Kiste	1	=	4
7	Mühlensteine	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{1}{2}$	=	2
		16, 17 a 18r	60	23	1
8	ein großer Grabstein	12, 13 a 15r	45	17	4
		"	15	5	9
9	Nürnberger u. Holzwaaren	1 Kiste von 2	15	5	9
		a 4 St.			
		1 Kiste von 5			
10	Pfeifen	a 10 St.	18	6	11
		1 Kiste	8	3	1
		$\frac{1}{2}$ "	4	1	6
		1 Korb	1	=	4

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaf und Gewicht.	Tariffätze in Courant		
			berg	Preuß.	
			St	S.	Pf
11	Porzellan	1 Faß, Korb oder Kiste 3 a 6 Cent.	10	3	10
		1 Stück von 7 a 8 Dhm	24	9	3
		1 Fuder von 6 a 6½ Dhm	18	6	11
12	Wein	1 Zulaß von 4 a 5 Dhm	15	5	9
		1 Zulaß von 3 Dhm	12	4	8
		1 Orbst	6	2	4
13	Brandtwein, Eßig, Del, Thran	1 Dhm	4	1	6
		½ "	3	1	2
		¼ "	2	=	9
14	Champagner oder Burgunder-Wein	1 Korb oder Kiste	10	3	10
15	Spanischer Wein, oder Brandtwein	1 Pfeife	12	4	8
		1 Pfeife	12	4	8
16	Baumöl	1 Stück von 3 Dhm	12	4	8
17	Del oder Thran	1 Quartel	9	3	6
18	Thran, Hering od. Laberdan	im Ganzen od. ½ Tonnen	4	1	6
19	Alle hierin nicht specificirte Artikel, in Fässern, Körben und Säcken	per 100 Th	1	=	4

Art. 8.

Daß in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Krahnengeld wird von allen den am eigentlichen Rheinwerfte sowohl, als an den im Artikel 1 unter

Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Landungsplätzen aus- oder eingeschifften Krahnengütern bezahlt, ohne Unterschied, ob die Güter wirklich gekrahnt, oder ob sie aufgetragen werden.

Art. 9.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 26. Dezember 1806 haben diejenigen hiesigen Kaufleute und andere Bürger, welche an der damals zu dem Ankaufe des städtischen Lagerhauses eröffneten Anleihe durch die Herschießung einer oder mehrerer Actien sich nicht betheiliget haben, so lange bis der fragliche Kauffchilling getilgt seyn wird, doppeltes Krahnengeld zu entrichten.

Art. 10.

Dem Krahn ist ein Krahnmeister vorgesetzt, welchem die hinreichende Anzahl von Krahnknechten beigegeben ist. Der Krahnmeister erhebt das Krahnengeld.

Art. 11.

Der Krahnmeister muß dafür Sorge tragen, daß während der Stunden, während welcher das Haupt-Steuer-Amt geöffnet ist, so lange Güter zum Aus- oder Einkrahn vorhanden sind, der Krahn beständig in möglichst lebhafter Thätigkeit sey.

Art. 12.

Ueber die ihm geschehenen Anmeldungen der am Werfte liegenden Schiffe zum Aus- oder Einkrahn hat der Krahnmeister ein Register zu führen, und jeden ohne Unterschied nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu befördern.

Art. 13.

Außer dem bestimmten Krahnengelde darf unter keinem Vorwande irgend eine Nebenvergütung für das Aus- und Einkrahn weder von Seiten des Krahnmeisters noch von Seiten der Krahnknechte

gefordert oder auch ungefordert angenommen werden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung.

Namentlich darf dies nicht aus dem Grunde oder unter dem Vorwande geschehen, daß der Krahn außer den bestimmten Arbeitsstunden gearbeitet habe. Desgleichen darf für das Aufsetzen der Güter vom Werft auf die Fuhrwerke der Stadtfuhrleute, wenn solches unmittelbar nach dem Ausladen oder (bei steuerpflichtigen Gegenständen) unmittelbar nach der Verzollung geschieht, keine besondere Vergütung gefordert werden. Andere Fuhrleute, welche nicht den hiesigen Stadtfuhrleuten zugehören, bezahlen in dem ebenerwähnten Falle für das Aufsetzen die in dem folgenden Artikel bestimmte Vergütung.

Art. 14.

Sind keine Schiffe vorhanden, welche auf das Aus- oder Einkrahn warten, oder kann dieses nach den Anordnungen der Steuer-Behörde zu irgend einer Zeit nicht Statt finden, so ist es während jener oder dieser Zeit dem Krahnmeister nachgelassen, den Krahn zum Aufsetzen von Gütern, welche schon längere Zeit auf dem Werfte oder im Lagerhause gelagert haben, auf die Landfuhrwerke zu gebrauchen, und hiersür eine Vergütung von den Eigenthümern der Waaren anzunehmen. Diese Vergütung darf nur an den Krahnmeister bezahlt, und muß von diesem hiernächst ohne Abzug den Krahnknechten zugestellt werden.

Sie darf die Hälfte des Krahnengeldes nicht übersteigen.

Daß durch diese Nebenarbeit der Krahn seiner eigentlichen Bestimmung keinen Augenblick entzogen werde, dafür ist der Krahnmeister besonders verantwortlich.

Art. 15.

Die Krahnknechte, welche auf den Vorschlag des Krahnmeisters von dem Oberbürgermeister an-

genommen werden, erhalten an Arbeitslohn aus der Kasse des Krabnenmeisters:

- 1) Von 1000 Pfund gewöhnlicher Güter = Sgr. 9 Pf.
- 2) = einem Mühlenstein 2 = 4 =
- 3) = einem Gang Hausteine 1 = 2 =

Dritter Abschnitt.

Von der Schiffswage.

Art. 16.

Diejenigen, welche sich der Schiffswage bedienen, haben dafür dem Wagemeister an Wagemgeld von 1000 Pfund Waaren zu entrichten, beziehungsweise,

- a) wenn die Waare hier ankömmt 2 Sgr;
- b) wenn die Waare abgeht 4 Sgr.

Vierter Abschnitt.

Von dem Packhofe.

Art. 17.

Zum Packhof nach den Bestimmungen der §. §. 34 — 52 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 ist das städtische Lagerhaus bestimmt und eingerichtet. Der dafür festgesetzte Tarif ist in demselben angeheftet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Waaren-Transport auf dem Rheinwerfte, nach und von den Landungsplätzen und im Innern der Stadt.

Art. 18.

Für den Waaren-Transport auf dem Rheinwerfte, nach und von den Landungsplätzen und im In-

nern der Stadt kann sich jeder Eigenthümer der Waaren :

- a) seines eigenen Fuhrwerkes und seiner eigenen Dienstleute ;
- b) der von ihm besonders zu diesem Zwecke gemietheten und herbeigebrachten in allgemein gewerblicher Hinsicht legitimirten Fuhrwerke und Lohnarbeiter ;

bedienen.

Die Befugniß, zu solchem Lohndienste am Rheinwerft und Ufer, so wie auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, sich anzubieten, haben aber nur die Stadtfuhrleute und die städtischen Sackträger, Päckchensträger, Karrenbinder und Kohlenträger.

Art. 19.

Die Fuhrleute und Lohnarbeiter, welche sich dem angegebenen Dienste widmen wollen, müssen sich zu dem Ende auf dem Polizey-Amte melden, wo sie, wenn sie die gehörige Qualifikation nachweisen, in drey verschiedene Register :

- 1) der Stadtfuhrleute,
- 2) der städtischen Sackträger, Päckchensträger und Karrenbinder, und
- 3) der städtischen Kohlenträger,

eingetragen werden, und ein Polizey-Schild erhalten.

Das Polizey-Schild muß auf den Karren an der dazu bestimmten Stelle sichtbar befestiget seyn, von den Lohnarbeitern aber an einem Bande um den Hals sichtbar getragen werden.

Für das Polizey-Schild, und so oft dasselbe erneuert werden muß, hat

- 1) der Stadtfuhrmann 5 Sgr.
- 2) der Sackträger, Päckchensträger und Karrenbinder 5 "
- 3) der Kohlenträger 4 "

zu entrichten.

Art. 20.

Die Stadtsuhrleute, welche sich mit dem Waaren-Transport befassen wollen, müssen sich mit eingespannten Karren, vom 1. März bis zum 30. September Morgens um 7 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 30. April Morgens um 8 Uhr entweder in der Mündung des alten Hafens, oder am Rheinufer hinter der Reuter-Kaserne, oder am alten Schloß einfinden, und sich daselbst, nach der Anweisung des zur Aufsicht bestellten Polizey-Offizianten, einer hinter dem andern, so aufstellen, daß der zuletzt ankommende sich hinten anreihet.

Art. 21.

Jeder Fuhrmann, welcher zum Fahren aufgefordert wird, er sey nun der vorderste in der Reihe, oder aus der Reihe herausgewählt, muß augenblicklich zu der verlangten Fahrt abfahren. Kehrt er alsdann nach vollendeter Fahrt an eine der im vorigen Artikel bezeichneten Stellen zurück, so hat er sich in der Reihe wieder hinten an zu stellen.

Art. 22.

Die Fuhrleute dürfen, beladen oder unbeladen, nicht anders als im Schritt fahren. Sie dürfen auf den Karren, welche hierzu nicht besonders eingerichtet sind, nicht sitzen, sondern müssen in einer Entfernung von höchstens 3 Schritten zur linken Seite des Pferdes gehen. Bösertige Pferde müssen an einem Reitriemen geführt werden und nach Erforderniß mit einem Maulkorbe versehen seyn. Unbeladene Fuhrwerke müssen den beladenen, zwei beladene oder zwei unbeladene Fuhrwerke aber müssen sich gegenseitig, jedes zur Hälfte rechts ausweichen.

Art. 23.

Die Fuhrleute haben sich alles Lärmens und Schreyens, alles unnöthigen Peitschens und Klatzens und aller Streitigkeiten, sowohl unter sich als

mit andern, zu enthalten. Sie dürfen außer dem Auf- oder Ablade-Ort nirgend stille halten, so wie nirgend anders, als an den im Artikel 21. bezeichneten Standplätzen, füttern.

Art. 24.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Ordnungs-Bestimmungen gelten auch für alle die einheimischen oder fremden Lohn- oder Privat-Fracht-Fuhrwerke, welche nicht den eingeschriebenen Stadtfuhrleuten zugehören.

Art. 25.

Diejenigen Fuhrleute, welche zum Unterbringen ihrer Karren eigenen Hofraum besitzen, dürfen diese nicht an öffentlichen Plätzen ausspannen, denen aber, welche eine solche Gelegenheit nicht haben, wird von dem hiersür bestellten Polizey-Offizianten eine Stelle angewiesen werden, wo sie inzwischen zweirädrige Karren nur niedergelassen, und vierrädrige Fuhrwerke nur mit abgenommener Deichsel oder Gabel aufstellen dürfen. Diese Begünstigung wird nur den eingeschriebenen Stadtfuhrleuten zu Theil.

Art. 26.

Die Stadtfuhrleute sind der folgenden Taxe unterworfen:

Für ein Stückfaß oder ein Fuder Wein oder andere Flüssigkeiten	10 Sgr.
Für eine Zulast von dergleichen Flüssigkeiten	6 —
Für eine Ladung Steinkohlen von 12½ Wagen, für eine Ladung Geriß von 20 Scheffeln,	6 —
Für ein halbes Klafter Holz, für 1000 bis 1500 Pfund Heu oder Stroh, und endlich für jede andere Ladung bis zu 20 Centner, entweder vom Rhein in die Stadt oder aus	

der Stadt an den Rhein, oder endlich von einer Stelle zur andern . . .	7	Sgr.	6	Pf.
Für 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Saamen und Hülsenfrüchte . . .	=	—	6	—
Für 3 Scheffel Haber	=	—	5	—

Art. 27.

Der Fuhrmann muß das Auf- und Abladen des Holzes, der Steinkohlen, und des Geristes ganz allein besorgen, bei allem andern aber fleißig behülflich seyn, ohne dafür eine besondere Belohnung fordern zu dürfen.

Art. 28.

Für das Wegfahren des Unrathes und des Eises aus der Stadt besteht, nach Maaßgabe der Ordnung für die Straßen-Reinigung vom 8. Februar 1827, eine eigene Taxe.

Art. 29.

Die nach Art. 19. eingeschriebenen und mit einem Polizey-Schilde versehenen Sackträger, Päckchensträ- und Karrenbinder haben sich nach der folgenden Taxe zu achten:

Für 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Saamen und Hülsenfrüchte, entweder

a) aus dem Schiff auf die Karre oder

b) in der Stadt von der Karre auf den Speicher zu tragen = Egr. 6 Pf.

Für eine Traglast bis zu 60 Pfund vom Rhein in die Stadt, oder umgekehrt, oder endlich in der Stadt von einem Hause zum andern, gleichviel in welcher Entfernung, 2 — 6 —

Für eine Schiebkarre, welche 1½ Centner laden muß, ebenso 3 — = —

Für eine zweirädrige Karre, welche 3 bis 5 Centner laden muß, ebenso 6 — = —

Für das Laden oder Packen einer einspännigen Karre mit Waaren . . .	10	Sgr.	=	Pf.
Für das Abladen einer solchen Karre	6	—	=	—
Für das Laden oder Packen einer zweispännigen Karre mit Waaren . . .	15	—	=	—
Für das Abladen einer solchen Karre	7	—	=	—
Für das Laden oder Packen einer drey-spännigen Karre mit Waaren . . .	20	—	=	—
Für das Abladen einer solchen . . .	12	—	=	—
Für das Laden oder Packen einer vier-spännigen Karre mit Waaren 1 Thl. =	—	—	=	—
Für das Abladen einer solchen =	— 15	—	=	—

Für das Aufladen oder Packen von Schaafwolle wird die doppelte Taxe bezahlt, nicht aber für das Abladen derselben.

Art. 30.

Die städtischen Kohlenträger erhalten für eine Mülheimer Karre (40 Scheffel) Geriß:

Aus dem Schiff in die am Rhein liegenden Kohlenböcken oder auf die daselbst befindlichen Karren zu tragen	4	Sgr.	=	Pf.
Aus dem Schiff in die Stadt	7	—	=	—

Art. 31.

Jede Ueberschreitung über die hier bestimmten Taxen ist straffällig, auch wenn die Bezahlung nicht erfolgt ist.

Art. 32.

Auf das von der einen oder der andern Seite dem Oberbürgermeister vorgetragene Begehren können die Taxen verändert werden, und zwar nach dem von dem Oberbürgermeister bestätigten Gutachten einer Kommission bestehend aus:

- 1) dem Polizey-Inspektor,

2) zwei von dem Handlungsvorstande bezeichneten Deputirten der Kaufmannschaft;

3) zwei Deputirten, welche gewählt sind, entweder

- a) von sämtlichen Stadtfuhrleuten, oder
- b) von den sämtlichen städtischen Sackträgern, Päckchensträgern und Karrenbindern, oder
- c) von den sämtlichen städtischen Kohlenträgern.

Eine solche Veränderung wird von dem Oberbürgermeister durch die Zeitungen und mittelst Anschlagens bekannt gemacht.

Sechster Abschnitt.

Strafen.

Art. 33.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung und Vernachlässigungen derselben werden, wonach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizeystrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit den in den Artikeln 474, 478, 482 und 483 des Straf-Gesetzbuches vorbestimmten geschärften Strafen, so wie beziehungsweise mit der Ausweisung der betroffenen Individuen aus der Zahl der Stadtfuhrleute oder der städtischen Sackträger, Päckchensträger, Karrenbinder und Kohlenträger, geahndet. Die Stadtfuhrleute sind für die von ihren Knechten verwirkten Geldstrafen mit verhaftet. Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 34.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizey-Strafe auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Inspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen 3 Tagen freiwillig an die Haupt-Kasse der Central-Armen-Verwaltung ent-

richten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf den 16. März 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Blüher.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 31. May 1827.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Wislinger.
